


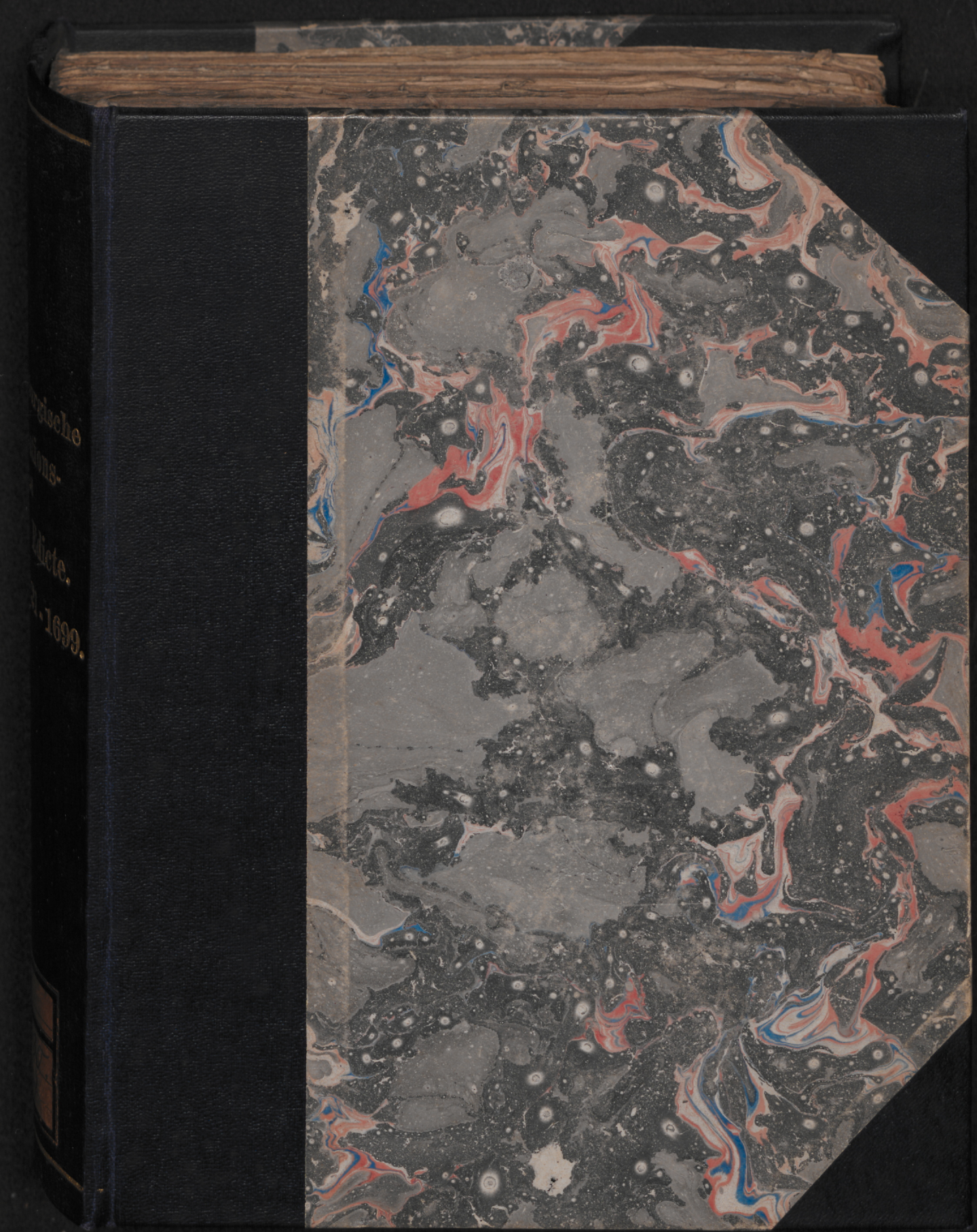
Contribution-Edict. Gegeben zu Schwerin/ Den 5. Novembr. Anno 1698

Schwerin: Lübke, 1698

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn756279801>

Druck Freier  Zugang





gische
ms.
liche.
1699.

MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



CONTRIBUTION-
EDICT.

Gegeben zu Schwerin /

Den 5. Novembr.

ANNO 1698.

SCHWENIN /

Gedruckt von Hartwig Lüben / Buchdr.

CONTRIBUTION
EDICT

Gegeben zu Rostock
am 17ten Junij 1773



Von Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Raseburg/ auch Graff zu
Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr.

Lügen/ nechst Entbietung/ Unseres gnädigsten Grusses/
Allen und jeden Unsern Haupt- und- Ampt- Leuten/
Verwaltern/ Ruchemeistern/ auch denen von der
Ritterschafft/ Bürgermeistern/ Richtern und Räten in
den Städten/ und sonst allen Unsern Untertanen und
Landes Eingefessenen/ Geist- und Weltlichen
Standes/ hiemit zu wissen:

Wzwar E. E. Ritter- und Landschaft Unser beyder An-
theil- Herzogthümer Mecklenburg/ den 14. Octobris auff
dem anhero an stadt Land- Tages aufgeschriebenen Depu-
tations- Tage/ sich in zimlicher frequenz gehorsambst gestellet/
und auff geschene Proposition, nach bisshero gehabter Dilation,
den 2. Novembr. ihre unterthänigste Erklärung eingesand/ und
übergeben lassen; So haben Wir doch wieder Vermuthen/ daß
dieselbe nicht zulänglich/ und solche wieder die von Kayserl. Ma-
jest: untern dato den 7. Julii 1698, allergnädigst confirmirten Ge-
rechtshim und Unserer habenden Possession gerichtet sey/ daraus
vernehmen müssen/ und weil die Nothwendigkeit und Conservi-
rung des Etats, fernern Aufschub der zuverkündigende Contributi-
on.

on nicht admittiret; Als seynd Wir gemüßiget worden/mitt vorbehalt des übrigen/die Steuer für der Hand nach dem eine Zeithero gebrauchten Interims-modo, und vermüge Edicts vom 27. Octobris vorigen 1697sten Jahres/Krafft dieses/durch beyde Antheile Herzogthümer und Lande zu publiciren und zu collectiren.

I.

Befehlen demnach hiemit/das die von Adel und andere Landbegüterte/von ihren eigenen Gütern und Vorwercken/so sie selbst im Gebrauch haben/und administriren, oder durch ihre Schreiber administriren lassen/nach der Auffath/davon in diesem 1698. Jahr der Einschnitt gewesen / worbey sie des bisherigen großen Unterschleiffs sich gänzlich zu enthalten / die Collecte entrichten sollen/und zwar mittelst Zahlung von jedem Wispel hartes Kornes 3. Gulden 20. Schilling / vom Wispel weiches Kornes aber 1. Gulden 22. Schilling/alles nach Parchimer Maas (wie den auch ein jeder Edelmann und Landbegüterter schuldig seyn soll/sich so fort auff seinem Guth einen Parchimischen Schffel/dasern er noch keinen hat/ anzuschaffen) gerechnet.

2. Was aber einer von Adel sein Guth andern verpensionirt, oder von einem andern eins in Pension hat/so wird Kopffsteuer und Vieh-Schah gegeben/und in diesen Fällen nicht nach der Aufsaat gesteuert: Jedoch der von Adel/ so im Guth zugleich auff einer Hoffstadt bleibet/dabey Vieh und Gesinde hat / oder auch bey dem Pensionario das Viehe behält / muß vom Viehe und Gesinde steuern/ und ist der Verwalter schuldig es seiner Specification zu inseriren. Wie den auch die jenigen Edelleute und Landbegüterte/ welche eigene Schaaffe haben / dabey ein Kostknecht gehalten wird / von dem Fünfftentheil den Vieh-Schah/welches bisher nicht observirer noch in den eingesandten Specificationibus davon was befindlich/erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der Auffath steuern.

3. Zu fernerer und völliger Herbenbringung dieser Anlage nun/verordnen und gebieten Wir weiter hiemit / das die in vorigen

gen Edicto vom 26. Septembr. Anno 1688. gemachte Vier Classes, respectu des Kopff-Geldes / und Vieh-Schatzes/wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet / observiret und herbegetragen werden solle/ jedoch in der Maasse/ wie in beugefügten Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribuenten zu richten haben. Die Pensionarien aber so 100. Rthl. Pension oder noch darunter geben / werden hiemit in Tertiam. Classen, und die 200. Rthl. oder darunter geben / in Secundam. Classen versetzet / die aber über 200. Rthl. Pension geben / bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beampte und andere Adelige Pensionarii an Eydes staat ihre Specifications eigenhändig unterschreiben / und mit ihren Pittschafften bestärcken / daß sie die Kopff-Steur Edict mässig nach Proportion ihrer Pension entrichtet. Wer auch von andern / in oder außer Landes oder ander Ohren im Lande Viehe zur Fütterung hat / muß solches mit specificiren und davon den Vieheschatz entrichten. Gleicher gestalt seynd die Prediger und Küster / Gesinde und Viehe zu specificiren, schuldig / von dem Gesinde wird gesteuert / das Viehe aber muß als an sich Steurfrey / desßhalben specificiret werden / zu Verhütung offft darunterbegriffenen Unterschleiffes.

4. Weiter so soll in den Städten von jedem Scheffel Malz Pärchimer Maasß/so von dem 7. Decembr. zur Mühlen gebracht wird / 3. Schilling Accise gegeben / und von denen verordneten Einnehmern / ohn unterschleiff und connivirung eingehoben und geliefert werden. Weil auch einige von Adel und Landbegüterte des Brau- und Krug-wesens sich zu der Städte mercklichen Schaden wieder Verbot anmassen / so ist billig / daß dieselbe auch die Malz Accise, desßhalben bisshero vermöge der eingesandten Specification nicht gesteuert worden / vermittelst einer richtigen Specification an Eydes staat erlegen / und soll derjenige / welcher nicht richtig angegeben / arbitrariè bestraffet werden.

5. Wann auch allem Ansehen nach / der Modus nach der Ein- oder Aussath vielen unterschleiff unterworffen / und das Publicum dadurch

dadurch leichtlich verführhet werden dürffte/wann nicht alles vö-
llig Specificiret, oder der Grund-Herrn eigenes von der Unterthā-
nen Vieh nicht richtig separiret werden solte; So verordnen Wir
gnädigst / und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere
Guths-Herrn ihr gesambtes groß und kleines Vieh/Schaaß und
Jimmen denen Specificationen,ohn Beysetzung des Selbes / mit
inferiren, und zu dem Ende solchen Verzeichnüßen eigenhändig
und nicht durch Schreiber oder Einnehmer die Unterschrift mit
folgenden Worten hinzu thun sollen.

Das in vorher geschriebener Specification Ich meine
Aufsaat richtig verzeichnet / auch von meiner Bau-
ren/Schäffers und anderer Leute Viehe das allerge-
ringste Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt / o-
der vermischet habe / solches bekenne Ich an Eydes
staat / bey meinem Christlichen Gewissen / und red-
lichen wahren Worten.

6. Würde dennoch jemand so vermessen seyn / und von der Ein-
saat etwas verschweigen / sol derselbe von jeden Wispel harten und
weichen Kornes / oder was darunter verhehlet wird / XX. Rthl. da
aber ein mehres ausgelassen / die gedoppelte Straffe mit XL.
Rthl. erlegen.

7. Würde auch der Guths-Herr einig frembdes Vieh unter den
Seinigen in der Verzeichnis mit vermengen / soll Er von einen je-
dem Haupt grosses Vieh X. Rthl. und von kleinen IV. Rthl.
Straffe erlegen / mit vorbehalt noch schwerer animadversion
nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll
auch dem Eigenthümer das solcher Gestalt verstecktes Vieh so
fort abgenommen / und auff Unsere negst gelegene Meyerhose ge-
trieben werden.

8. Nicht weniger / sollen gleichfals so woll Unsere Beambten/
als die Städte ihre Specificationes, umb Edict mäßig zu steuern/
nichts zu unterschlagen / sich aller Dispensation, die Wir Uns re-
serviren, zu enthalten schuldig seyn / an Eydes statt in obgeseh-
ten

ten formalibus unterschreiben/und da die Subscriptiones nicht dergestalt eingerichtet/ sollen die Specificationes von Unfern Einnehmern in Schwerin nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Partheyligkeit und Unterschleiff befunden wird/ sollen so woll die Einnehmere/ als Burgermeister und Rath/ welche darin mit gehelet/ wie auch die Contribuenten, nicht weniger dierer Nachbahren/ so den Unterschleiff mit besodert/ ernstlich dafur angesehen/ und nach Befindung gestrafft werden.

9. Befehlen demnach allen und jeden/ wie obstehet/ hiemit gnädigst und ernstlich/ das sie Ingesambt/ und jeder Contribuent besonders/ Unseren für jeso citra consequentiam zum Kasten in Schwerin bestellten Einnehmern/ innerhalb 14. Tagen die obbeschriebener massen erforderter Specification ihrer gangē Contribution in duplo, und zuforderst auch ohne Geld einliefern/ und auff einstehenden 6. Decembris die Steuer an harter und grober gangbahrer Münze/ als die Neuen Churbrandenb- und Lüneburgisch Zweymarckstück für 30. Schil. und die alten $\frac{2}{3}$. Stücke für vollbahr erlegen/ solches auch sub poena paratissimæ executionis nicht anders halten sollen.

10. Und als auch wieder die Executores Klage geführt wird/ das sie in Exigirung Ihrer Execution Gebühr excediren/ auch in den Visitationen wieder Eyd und Pflicht sich partheisch bezeigen und hoch straffbahr conniviren, so sollen sie das für ihre Pferde ihnen vermachte Futter nicht weiter extendiren. als auff ein jedes Pferd so woll Ihre/ als auch auff die Ihnen contra morosos zur execution mit gegebene/ einen Tag und Nacht 1. Viertel Habern oder 1. halb Viertel Gersten nach Parchims. Maass/ und nebst der Speisung täglich an Gelde 8. Schilling/ und sollen die Executores von denen Orten/ wo sie nicht selbst gegenwärtig sind/ oder exequiren, auff ihre Persohn/ keine Execution Gebühr fodern/ noch die Contribuenten duplici onere für sich und ihre zugeordnete zugleich/ auffer Special-Concession, belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht ehe/ als von dem Tag/ da die Executores oder zugeordnete bey denen restirenden Contribuenten anlangen/
und

und würcklich sich auffhalten / angerechnet werden; Und so fern ein Executor hiernegst sich weiter im geringsten partylich bezeiget / und einigen Unterschleiff erweislich und vorsehlich heget und committiret, derselbe sol als ein Meynendiger gestraffet / und des Ampts ipso facto entsetzet werden.

11. Damit nur dieser Verordnung in gesetzten Termino ohn einige Seumnus und Behinderung gehorsambst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesehen werden möge; So haben Wir dieselbe durch dieß offenes Edict zu jedermännigliches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen.

12. Wornach sich ein jeder gehorsambst zurichten / und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff dem Fall der Seumnus und gebrauchten Unterschleiffs nicht ausbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Uhrkundlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel / Begeben Schwerin den 5. Novembr,

ANNO 1698.



SCHEMA,

Wie ein jeder zu steuren hat nach dem EDICT

de dato Schwerin / den 5. Novembr,

ANNO 1698,

Kopffgeld.

I. Nach der Ersten Classe.

Der Mann 11. Gulden / die Frau 5. Gulden 12. Schilling / das Kind 3. Gulden 16. Schilling.

II. Nach der Andern Classe.

Der Mann 6. Gulden 6. Schilling / die Frau 3. Gulden 7. Schilling / das Kind 2. Gulden 2. Schilling.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 5. Gulden 12. Schilling / Die Frau 2. Gulden 18. Schilling / das Kind 1. Gulden 18. Schilling.

Noch in selbiger Classe vom Perlensticker ansehend.

Der Mann 3. Gulden 18. Schilling / Die Frau 1. Gulden 21. Schilling / das Kind 1. Gulden 4. Schilling.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 2. Gulden 18. Schilling / die Frau 1. Gulden 9. Schilling / Des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knechte / jeder 1. Gulden 9. Schilling.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Jungens / und der Schäffer Knechte Frauens jede Persohn 16. Schilling.

IV. Nach der Vierdten Classe.

Der Mann 3. Gulden / Die Frau 1. Gulden 12. Schilling / Das Kind 1. Gulden.

Noch in selbiger Classe nach dem andern §.

Der Mann 2. Gulden 9. Schilling / Die Frau 1. Gulden 4. Schilling / 6. Pfening / Das Kind 20. Schilling.

Abermahl

Abermahl in selbiger Classe nach dem Dritten §.

Der Mann 2. Gulden 9. Schilling / Die Frau 1. Gulden 4. Schilling / 6. Pfening / das Kind 20. Schilling / die Handwercks Gesellen / die Leinweber Knäbßen in den Städten und auf dem Lande / jeder 20. Schilling.

Die also genandte Hollander / wann sie 30. Rube und darüber in Pacht haben / so gibt der Mann 2. Gulden / die Frau 1. Gulden / das Kind 16. Schilling / die aber so von 20. bis 30. Rube haben / geben den dritten Theil / und die so unter 20. haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Untertanen seyn.

Der Mann 2. Gulden 12. Schilling 9. Pfening. Die Frau 1. Gulden 6. Schilling / das Kind 20. Schilling / vom Scheffel hart Korn 10. Schil. vom Scheffel weich Korn 5. Schil. Die in den Städten auf ihre Hand liegende Mann- und Weibß-Persohnen / Knechte oder Mägde / die Mannß-Persohn 3. Gulden / die Frauens-Persohn 2. Gulden.

Die Einlieger so umb Geld dröschē / und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 6. Gulden 18. Schilling / die Frau 3. Gulden 9. Schilling / das Kind 2. Gulden 6. Schilling.

Die Dröschē.

Der Mann 2. Gulden 12. Schilling 9. Pfening / die Frau 1. Gulden 6. Schilling / das Kind 20. Schilling. Die Dröschē so gewisse Hoff-Scheuren auf dem Lande haben / und gewöhnliche Einlieger Dienste thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauersleute und Hirten insgemein / unter Fürstlichen Aemtern / Adelichen Sizen / und sonsten Geist- und Weltlichen ohn unterschied.

Der Mann 1. Gulden 6. Schilling / die Frau 15. Schilling / das Kind 10. Schilling / der Knecht 16. Schilling 6. Pfening / die Magd 7. Schilling / Handwerck- und Dienst Jungen 7. Schilling / Knecht Weiber 7. Schilling. Von

Von der Auffath.

Die Ritter Sitze / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Barchimer Maas hart Korn 3. Gulden 20. Schilling / vor jeden Wispel weiches Korn nach selbiger Maas 1. Gulden 22. Schilling.

Vieheschaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern / ungleichen von den Adelichen Höfen und pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. Schilling / vor ein Haupt-Rind. Viehe übrig Jährig 13. Schilling / vor jedem Basel Schwein / so zu Basel bleibet / oder in der Mast getrieben 2. Schilling / säugende Färckel ausgenommen / vor Ziegen und Böcke 7. Schilling 6. Pfening / vom Hoicken 3. Schilling 3. Pfening / vor ein Stock Timmen 7. Schilling / vor jedem Schaaff / Hamel oder Lam / ohn unterscheid / Semenge / halb oder Butenviehe / nach oder über Ordnung 3. Schilling.

An den Örten / da in diesem Jahr sich Mast findet / wird vor jedes Schwein gegeben 2. Schilling.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren, eigene Schaaffe haben / und Kost-Knecht dabey halten / von dem Fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Schaaff 3. Schilling.

Die Schäffer geben den ViehSchaz andern im Lande gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferen gepachtet / über voriges / von jeden 100. Schaaffen 20. Schilling.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes Persohnen / jede 1. Gulden 18. Schilling.

Vom

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahm / Gewandschnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen Handel / von jedem Handel 10. Gulden 12. Schilling. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und Bewandnis / also daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Endes-Pflicht eine moderacion hiebey geschehe. Die Mülheren-Nahrung treiben 7. Gulden / worunter auch die Fürstl. Bediente / welche Mülheren treiben / mit begriffen.

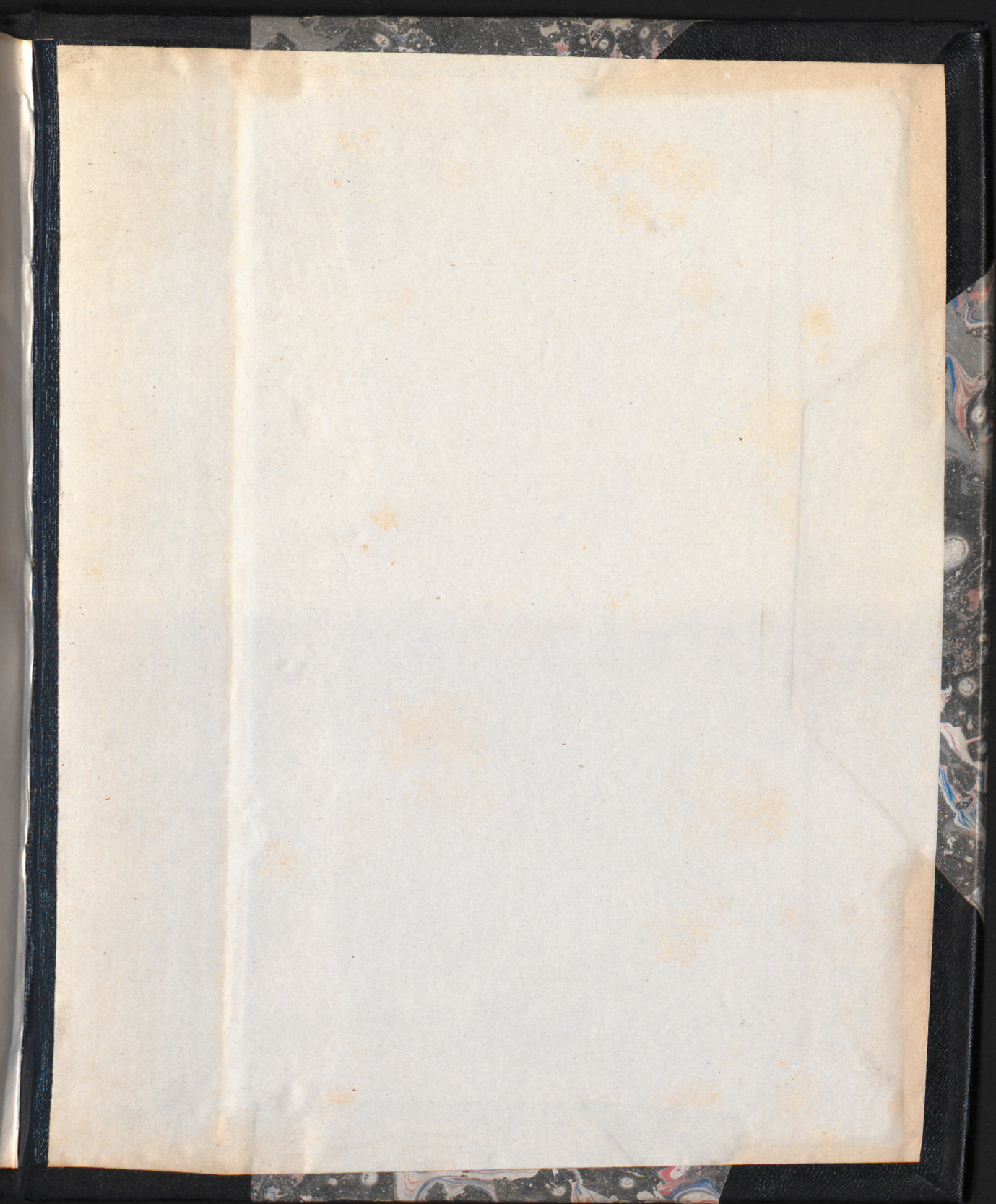
Von Handwerken.

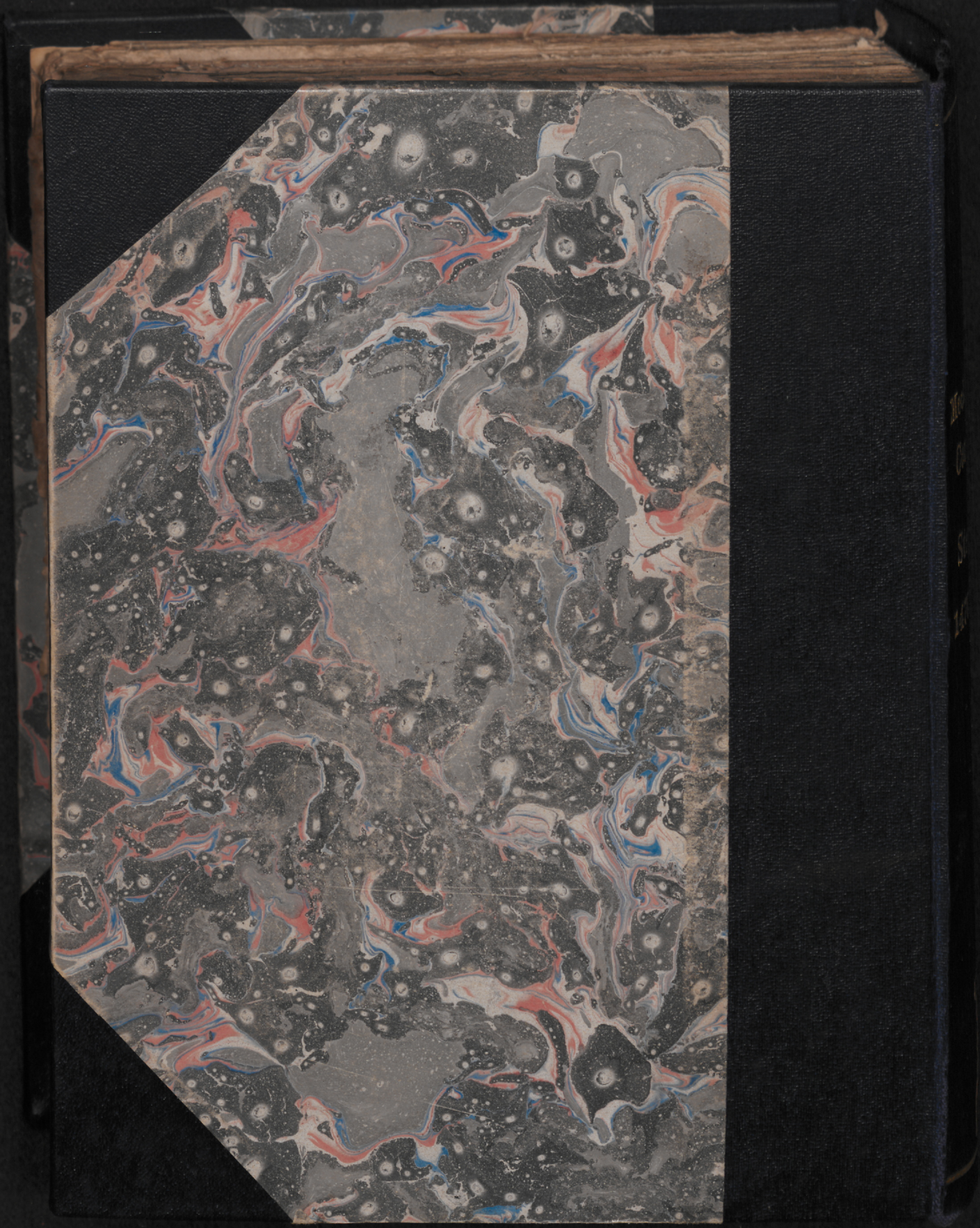
Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 3. Gulden 12. Schilling. Nach der Vierdten Ordnung die Küster und Bauersleute auff dem Lande / so Krügeren und Handwercke dabey treiben / geben dafür 1. Gulden 18. Schilling. Die Glasmeister von jeder Hütte 30. Gulden / und so weit sie Häckeren oder andere Nahrung dabey treiben / davon geben Sie à parte nach proportion 8. 10. bis 12. Gulden / bis zu anderer Verordnung / die Glas-Hütten Knechte 1. Gulden.

AN ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz / Pacher Maas 3. Schilling. Von einer Brandweins Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende / 9. Gulden / und nach proportion der Blase min- oder mehr. Von einer Grub-Overren 2. Gulden 12. Schilling. Vor eine Tonne außländisch Bier 7. Schilling.







Von der Musfaht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adlichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Wasel-Sch
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes Sch

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

